

SGSV Landesverband Sachsen e.V.

Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeitrag
 - 1.1 Jeder Mitgliedsverein des SGSV-Landesverbandes Sachsen e.V. ist nach § 4 der Satzung beitragspflichtig.
Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder im Mitgliedsverein.
Die Beitragsordnung des SGSV bleibt hiervon unberührt. Die Beiträge, welche an den SGSV e.V. abzuführen sind, werden auf der Mitgliederversammlung des SGSV e.V. beschlossen, jedoch durch den Landesverband mit abgerechnet.
 - 1.2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag auf der Grundlage der Mitgliederzahlen gemäß § 4 der Satzung.
Die Hundesportvereine teilen ihre Mitgliederzahlen nach:
 - Name/Bezeichnung des Mitgliedsvereines
 - Mitgliederzahl - Vollzahler
 - Mitgliederzahl - Ermäßigt - Jugendlicher
 - Mitgliederzahl = Ermäßigt - Ehepartner/Lebensgef.bis zum 10.11. jedes Jahres (unter Beachtung der Mitgliederkorrekturen per 31.10. - siehe § 4.4 -) dem Schatzmeister des Landesverbandes mit.
 - 1.3 Die Höhe dieser Beitragsanteile wird gemäß § 5.4 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Ermäßigung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Ehepartner. Für Ehrenmitglieder des Verbandes kann eine Beitragsfreiheit ausgesprochen werden. Die Ermäßigung / Beitragsfreiheit gilt ab 01.01. des folgenden Jahres nach Eintritt des Ermäßigungsgrundes und endet am 31.12. des Jahres, in dem der Grund entfällt.
 2. Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung kann nach § 4 der Satzung eine Aufnahmegebühr für Mitgliedsvereine und Mitglieder festlegen.
 3. Beiträge an den Landesverband durch die Mitgliedsvereine
 4. Beitragszahlung
 - 4.1 Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Die Beitragssumme ist auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen.
Der Landesverband ist für die ordnungsgemäße Abwicklungen des Zahlungsverkehrs verantwortlich und sichert die Überweisung der festgelegten Beitragsanteile an den SGSV bis zum 28.02. eines jeden Jahres.
 - 4.2 Nach § 4 der Satzung kann ein Verein die Rechte aus der Mitgliedschaft erst nach Zahlung des Beitrages in Anspruch nehmen.
 - 4.3 Der Schatzmeister des LV gibt dem Landesvorstand bis 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert eine Übersicht über die erfolgten Beitragszahlungen. Anhand dieser Aufstellung erfolgt das Mahnverfahren.
 1. Mahnung mit normaler Post mit 5,00 € Mahngebühren zzgl. Porto
 2. Mahnung per Einschreiben 10,00 € Mahngebühren zzgl. Porto
 3. Mahnung mit Sperrung der Mitgliedsrechte per Einschreiben mit Rückschein.Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach § 4 der Satzung. Die Streichung wird im Verbandsteil des „Deutschen Hundesportes“ bekanntgegeben.
 - 4.4 Neuzugänge, die im Laufe eines Jahres einem Mitgliedsverein beitreten, sind zum 01.04., 01.07. und 01.10 eines jeden Jahres nachzumelden. Der Beitrag berechnet sich dann nach Viertelanteilen des Jahresbeitrages.
 5. Nachweis der Einzelmitgliedschaft
- Die Mitgliedsvereine entscheiden über ihren Vereinsbeitrag für das Einzelmitglied, in dem die Beiträge für den SGSV und den SGSV-Landesverband enthalten sind, in eigener Zuständigkeit.
Sie können abweichend vom Verband Beitragsermäßigung oder -freiheit festlegen, ohne dass damit die Beitragspflicht gegenüber dem SGSV oder dem SGSV-Landesverband verändert wird.

Bei der Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft, z.B. Teilnahme an einer Leistungsprüfung, Turniersportveranstaltung, Schulungen o.ä., Bewerbung zum Leistungsrichter oder Turnierhundsporthalter usw., ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft einschl. der Zahlung des Beitrages durch einen gültigen Mitgliedsausweis mit entsprechenden Beitragsmarken nachzuweisen.

Die einheitlichen Mitgliedsausweise und Beitragsmarken stellt der SGSV dem Landesverband zur Verfügung. Dieser führt einen kontrollfähigen Nachweis in Form von Listen, Karteien oder Dateien.

Die verbindlichen Mitgliedsausweise werden entsprechend der bestätigten Mitgliederliste

- bei Neuzugängen durch Zustellung des Aufnahmeantrages
- durch den Landesverband ausgefertigt und nach Zahlung des Beitrages dem Mitgliedsverein zugestellt.

Wenn der Mitgliedsverein seiner vollen Beitragspflicht bis 31.01. d.J. nicht nachgekommen ist, wird eine Veranstaltungssperre ausgesprochen.

6. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des SGSV-Landesverband Sachsen hat am 11.12.1993 in Riesa die Beitragsordnung übernommen und bestätigt.

Zur Mitgliederversammlung am 07.12.1996 wurde die Beitragsordnung in der Anlage ergänzt.

Zur Mitgliederversammlung am 17.01.2004 wurde die Beitragsordnung in der Anlage verändert.

gez. Friemelt

1. Vorsitzender
des LV Sachsen e.V.

Beitragsabführung der Mitgliedervereine - an den Landesverband Sachsen e.V.

Z e i t r a u m	Erwachsene	Jugendliche	Ehepartner/ Lebensgefährte
Jahresbeitrag	€ 9,00	€ 4,60	€ 4,60
ab 01.04. d.J.	€ 6,75	€ 3,45	€ 3,45
ab 01.07. d.J.	€ 4,50	€ 2,30	€ 2,30
ab 01.10. d.J.	€ 2,25	€ 1,15	€ 1,15

Anmerkung:

Jugendliche = bis Vollendung 18. Lebensjahr (In dem Jahr, in dem der Jugendliche seinen 18. Geburtstag begeht, ist er noch Jugendlicher bis zum Jahresende)

Ehepartner/Lebensgefährte müssen beide Mitglied im gleichen Mitgliedsverein sein und gleiche Wohnanschrift besitzen.

Bei nicht termingerechter Überweisung der Beiträge wird kein Termenschutz erteilt bzw. schon bestätigter Termenschutz zurückgezogen.